

Förderverein „Der Kinder-Garten“ im Dietrich Bonhoeffer-Haus Limburgerhof

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein „Der Kinder-Garten“ im Dietrich Bonhoeffer-Haus Limburgerhof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Limburgerhof.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Protestantischen Kindertagesstätte „Der Kinder-Garten“ in Limburgerhof.

Dazu gehören beispielsweise

- a. die Ergänzung und Verbesserung der baulichen Ausstattung im Innen- und Außengelände,
- b. Unterstützung bei der Anschaffung von Inventar, Spielmaterial bzw. Verbrauchsmaterialien,
- c. die Unterstützung von Veranstaltungen, die im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins stehen.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Eine Familienmitgliedschaft bestehend aus den Eltern sowie Kind(-ern) ist möglich.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum 30.06 und dem 31.12 durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen beendet werden.

(2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit Ausschluss, Vereinsauflösung oder mit dem Tod der natürlichen bzw. der Auflösung der juristischen Person.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe gegeben sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen durch das Mitglied erfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Spenden

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt wird.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich im Wege des elektronischen Lastschriftverfahrens eingezogen oder von den Mitgliedern auf das Konto des Fördervereins überwiesen. Für Eintritte während des Geschäftsjahres wird im 1. Halbjahr der volle Beitrag, im 2. Halbjahr der halbe Beitrag erhoben.

(3) Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein erfolgt nicht.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

(5) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben.

(6) Für Mitgliedsbeiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.

(7) Weitere Mittel können im Wege des Sponsorings sowie aus Veranstaltungen des Vereins erzielt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- zwei weiteren natürliche Personen als Beisitzer.

Dem Vorstand müssen ein Vertreter des Trägers der Kindertagesstätte sowie eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte angehören, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Trägervertreter sowie die pädagogische Fachkraft werden durch den Träger bzw. die Kindertagesstättenleitung für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(5) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder mit mindestens einem der Vorsitzenden anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal im ersten Halbjahr einberufen.

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder vier Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung im „Amtsblatt Limburgerhof“ oder durch direkte schriftliche Information der Mitglieder.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl bzw. Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Kinder von Familienmitgliedern keine Stimmberechtigung besitzen.

(6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung müssen mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein und es ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Beiträge an den Träger der Protestantischen Kindertagesstätte „Der Kinder-Garten“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 13 Anpassung aufgrund von Vorgaben durch das Vereinsregister oder Finanzamt

Soweit das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt Änderungen der Satzung vorgeben, ist der Vorstand durch die Gründungsversammlung berechtigt, diese eigenständig vorzunehmen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2012 und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 21. April 2016 geändert.

Unterschriften Vorsitzende

Förderverein - Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mindestjahresbeitrag zu bezahlen.
Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er beträgt zurzeit 15,- EUR pro Jahr als Mindestbeitrag für Mitglieder und 25,- EUR pro Jahr für eine Familienmitgliedschaft. Für eine Fördermitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag von 50,- EUR erhoben.
2. Firmen, juristische Personen und Institutionen zahlen einen Mindestbeitrag 50,- EUR pro Jahr.
3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres vom jeweiligen Mitglied auf das Konto des Fördervereins zu überweisen.
4. Bei Eintritt in den Verein in der Zeit von Januar bis Juni ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen, bei Eintritt von Juli bis Dezember der halbe Jahresbeitrag.
5. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Erlass oder Ermäßigung des Beitrags gewähren.

Die Bankverbindung des Fördervereins der Kindertagesstätte „Der Kinder-Garten“ lautet:

Kontonummer: 897 86 207
BLZ: 670 900 00
VR Bank Rhein-Neckar e.G.

Die Beitragsordnung tritt am 26. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung, wozu die einfache Mehrheit erforderlich ist.